Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6781**

18. Wahlperiode 19.11.2015

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Änderung des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“

Die Bundesregierung hat einen Prozess zum Monitoring der Energiewende beschlossen. Das Monitoring dient dem Ziel, die Umsetzung der Maßnahmen zur Energiewende und des Energiekonzepts einschließlich der Ziele mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu überprüfen, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

Der Monitoring-Prozess wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt unter Einbeziehung der anderen betroffenen Ressorts jährlich einen Monitoring-Bericht und alle drei Jahre einen Fortschrittsbericht. Der Bericht wird nach Beschlussfassung im Kabinett dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet. Die Bundesregierung kommt mit den Berichten ihren Berichtspflichten nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nach.

Eine Kommission aus Energieexperten begleitet den Monitoring-Prozess. Die Kommission gibt eine Stellungnahme zum Monitoring-Bericht der Bundesregierung ab. Die Stellungnahme wird im weiteren Monitoring-Prozess berücksichtigt.

1. Inhalt der Berichte

a) Jährlicher Monitoring-Bericht

- Der Monitoring-Bericht ist faktenorientiert und bewertet den Fortschritt bei der Zielerreichung und den Stand der Umsetzung. Er wird für den Zeitraum des vorausgegangenen Kalenderjahrs vorgelegt.
- Zu quantitativen Größen/Indikatoren erfolgt eine Gegenüberstellung mit dem jeweiligen Status quo (z. B. Absenkung des Primärenergie- und Stromverbrauchs, Strommix, Anteile erneuerbarer Energien, Netzausbau, Entwicklung der Energieeffizienz, Entwicklung der Treibhausgas(THG)-Emissionen, Energiepreise und -kosten, Stromhandel mit dem Ausland).
- Als Primärdaten werden energiestatistische Daten insbesondere des Statistischen Bundesamtes, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Bundesnetzagentur, des Umweltbundesamtes, des Bundeskartellamtes, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik verwendet.
- Der Umsetzungsstand der wichtigsten Maßnahmen wird tabellarisch mit indikativen Kurzbewertungen dargestellt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. November 2015 gemäß § 63 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

b) Zusammenfassender Fortschrittsbericht (alle drei Jahre)

- Der Fortschrittsbericht beruht auf einer mehrjährigen Datenbasis und trägt auf diese Weise dazu bei, dass verlässliche Trends erkennbar werden.
- Er enthält eine ausführliche Gegenüberstellung von Status quo und quantitativen und qualitativen Zielsetzungen des Energiekonzepts.
- Er beschreibt und bewertet den Stand bei der Umsetzung wesentlicher Maßnahmen und bietet Gelegenheit für tiefer gehende Analysen, für die ggfs. statistische Sonderaufbereitungen notwendig sind.
- Er gibt einen Ausblick auf die absehbare weitere Entwicklung wichtiger Kenngrößen.
- Er untersucht Ursachen und stellt Hemmnisse dar.
- Er schlägt ggfs. Maßnahmen vor, um Hemmnisse zu beseitigen und die Ziele zu erreichen.

2. Organisation des Monitoring-Prozesses

a) Die bei der Bundesnetzagentur eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Durchführung des Monitoring-Prozesses.

b) Der jährliche Monitoring-Bericht wird bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres dem Kabinett vorgelegt.

c) Der Fortschrittsbericht wird alle drei Jahre bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres dem Kabinett vorgelegt. Der jährliche Monitoring-Bericht ist in diesem Fall Teil des Fortschrittsberichts.

d) Die Expertenkommission nimmt zum Bericht der Bundesregierung Stellung. Zur Beschlussfassung des Berichts im Kabinett legt die Expertenkommission eine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird dem Bericht als Anlage beigefügt. Die Expertenkommission kann bis zu vier Wochen nach Beschlussfassung zum Bericht eine ergänzende Stellungnahme vorlegen. Die ergänzende Stellungnahme wird den Ressorts zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie leitet die ergänzende Stellungnahme an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

3. Kommission aus unabhängigen Energie-Experten

a) Die Expertenkommission besteht aus vier Mitgliedern, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen über das Energiesystem und die energiepolitische Zieltrias verfügen.

b) Die Mitglieder der Expertenkommission dürfen weder der Bundesregierung oder einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant oder Repräsentantin eines Wirtschaftsverbandes oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Expertenkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

c) Die Mitglieder der Expertenkommission werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Zustimmung des Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen. Dabei wird auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern nach Maßgabe des Bundesgremienbesetzungsgesetzes hingewirkt. Eine Wiederberufung ist möglich.

d) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

e) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gegenüber ihr Ausscheiden aus der Kommission erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333